

Satzung

des

Sportvereins

**Erster Basketballclub Rostock e.V.
(EBC e.V.)**



Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5	Beiträge.....	6
§ 6	Organe des Vereins.....	6
§ 7	Mitgliederversammlung.....	6
§ 8	Vorstand.....	7
§ 9	Änderung der Satzung.....	9
§ 10	Auflösung.....	9
§ 11	Satzungsbestandteile.....	9
§ 12	Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Erster Basketball-Club Rostock e.V. (EBC Rostock e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Er ist im Amtsgericht unter VR 1204 registriert.
4. Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein in der Stadt Rostock. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Basketballsports in der Hansestadt Rostock. Der Satzungszweck wird insbesondere sowohl durch die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports verwirklicht.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
 - allseitige Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - Entwicklung des Freizeit- und Breitensports
 - Unterstützung des Schul- und Studentensports
 - Förderung des Wettkampf- und Leistungssports
 - Förderung des Behindertensports
 - Gewinnung und Förderung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit die Gemeinnützigkeit nicht durch so eine Beteiligung gefährdet wird.
5. Der Verein ist Mitglied des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dessen Dachorganisationen Basketball Regionalliga Nord e.V. und Deutscher Basketball Bund e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit), die – ohne fördernde Mitglieder zu sein – im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit beitreten.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Angestellte und ehrenamtlich Tätige müssen Mitglied des Vereins sein.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. Beendigung einer juristischen Person
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austrittsantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - durch Ausschluss des Mitglieds
 - durch Auflösen des Vereins

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen (z.B. wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate fällig ist) verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist dem Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mittels Postzustellungsurkunde oder eingeschriebenem Brief dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich mittels eingeschriebenen Brief beim Vorstand Einspruch einlegen. Im Falle eines Einspruchs entscheidet sodann die dem Einspruch unmittelbar folgende Mitgliederversammlung über den Vereinsausschuss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, am Vereinsleben sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 5 Beiträge

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und
 - sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens bis zum 30.06. eines Kalenderjahres zusammen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins angekündigt werden. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des Haushaltsplans und des Kassenabschlusses
 - Wahl der Kassenprüfer gem. Finanzordnung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung des Vorstandes und Wahlen alle 2 Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann aber auch auf einen durch den Vorstand benannten Versammlungsleiter übertragen werden. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend und kein Versammlungsleiter durch den Vorstand bestimmt worden, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

3. Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
5. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag von 1/3 aller laut Satzung stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in diesem Fall die Formalien einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten sind.
6. Eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kann nur nach durchgeführter Kassenprüfung und vorgelegtem Kassenprüferbericht erfolgen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wenn dieser schriftlich auf der Beitrittserklärung als gesetzlicher Vertreter benannt wurde. Eine anderweitige Stimmenübertragung ist nicht möglich.
8. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht anderer Mehrheitserfordernisse vor. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: Aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzwart, sowie ggf. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus

mindestens vier Vorstandsmitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens fassen, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, wobei ein Vorstandsmitglied auch hauptamtlich tätig sein kann. Über die Höhe der Vergütung fassen die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder einen Beschluss. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied hat hier kein Stimmrecht.
6. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bis zum Ende der Wahlperiode ein Mitglied des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu kooptieren. Dies gilt nur dann, wenn durch das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes der Vorstand aus weniger als drei Vorstandsmitgliedern bestehen würde.
7. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Verein in allen seinen Angelegenheiten berät und unterstützt.

8. Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Die Leiter werden vom Vorstand benannt, sind ihm rechenschaftspflichtig und werden von ihm wieder abberufen.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 10 Auflösung

Durch Beschluss der dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der möglichen Stimmen, der Verein aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist der Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV) nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 11 Satzungsbestandteile

Satzungsbestandteil des Vereins ist die Finanzordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.